

07.09.21

**Antrag
des Landes Berlin**

**Entschließung des Bundesrates zur Änderung des
Geldwäschegesetzes - Effektive Bekämpfung der Geldwäsche
gewährleisten**

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Berlin, 7. September 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat von Berlin hat beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage beigefügte

Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Geldwäschegesetzes -
Effektive Bekämpfung der Geldwäsche gewährleisten

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 1008. Sitzung des Bundesrates am 17. September 2021 zu setzen und sie anschließend den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Michael Müller

Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Geldwäschegesetzes - Effektive Bekämpfung der Geldwäsche gewährleisten

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass in der Bundesrepublik Deutschland vor allem im Immobiliensektor und bei gesellschaftsrechtlichen Vorgängen erhebliche Mengen krimineller Gelder gewaschen werden. An den zu Grunde liegenden Geschäften sind nahezu auch immer Notarinnen und Notare beteiligt, die selbst aber nur in einem sehr eingeschränkten Maße zu Geldwäscheverdachtsmeldungen berechtigt sind. Für eine effektive Bekämpfung der Geldwäsche ist daher einerseits die Stärkung der Geldwäschaufsicht insbesondere im Notariatsbereich als auch die Erweiterung der Meldepflichten der Notarinnen und Notare notwendig.
2. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass durch die am 1. August 2021 in Kraft getretene Änderung von § 44 Abs. 1 Geldwäschegesetz (GwG) eine effektive Geldwäschaufsicht für Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nummer 10 und 12 GwG nicht mehr möglich und die Bekämpfung von Geldwäsche hierdurch wesentlich erschwert ist.
3. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung eine Gesetzesänderung auf den Weg zu bringen, die es den Aufsichtsbehörden von Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nummer 10 und 12 GwG auch dann ermöglicht, Verdachtsmeldungen gemäß § 44 Abs. 1 GwG an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu erstatten, wenn die Verpflichteten selbst auf Grund der Regelung des § 43 Abs. 2 GwG hierzu nicht verpflichtet sind.
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, dem Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Erlass einer Rechtsverordnung zu ermöglichen, nach der bestimmte Sachverhalte im Zusammenhang mit der Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel sowie der Gründung, dem Betrieb oder der Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen stets nach § 2 Abs. 1 Nummer 10 und 12 GwG durch die Verpflichteten an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden sind.

Begründung:

Durch die am 1. August 2021 erfolgte Einführung einer Regelung in § 44 Abs. 1 S. 2 Geldwäschegesetz (GwG) dahingehend, dass Aufsichtsbehörden von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren, Patenanwältinnen und Patentanwälten, Kammerrechtsbeiständen, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern, vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie von Steuerbevollmächtigten, dann keine Meldung mehr an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) abgeben dürfen, wenn dies auch die Verpflichteten nicht gedurft hätten, wird die Effektivität der Geldwäschebekämpfung massiv eingeschränkt.

In Deutschland werden erhebliche Mengen krimineller Gelder gewaschen. Dabei erfolgt dies vornehmlich im Immobilienbereich, aber auch im Rahmen von Gesellschaftsgründungen und -beteiligungen. An den zugrundeliegenden Rechtsgeschäften sind u.a. die o.g. Berufsgruppen, insbesondere aber Notarinnen und Notare, als Urkundspersonen, beteiligt. Nach den Regelungen des GwG dürfen diese nur dann Verdachtsmeldungen an die FIU übersenden, wenn sie positive Kenntnis davon haben, dass das durch sie begleitete Geschäft zum Zwecke der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt wird (§ 43 Abs. 2 GwG). Diese Regelung führt dazu, dass im Jahre 2019 von 114.914 Verdachtsmeldungen insgesamt nur 17 durch Notarinnen und Notare erfolgten. Da gerade auch Notarinnen und Notare als Urkundspersonen an nahezu jedem Immobiliengeschäft und häufig auch bei gesellschaftsrechtlichen Vorgängen beteiligt sind, richtete das Land Berlin zum Zwecke der effektiven Bekämpfung der Geldwäsche im Januar 2020 eine Task Force Geldwäsche bei dem Präsidenten des Landgerichts ein. Durch diese erfolgten trotz der pandemiebedingten geringeren Anzahl von Vor-Ort-Prüfungen bisher 80 Verdachtsmeldungen an die FIU.

Lediglich in der gemäß § 43 Abs. 6 GwG erlassenen und seit dem 1. Oktober 2020 geltenden Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien (GwGMeldV-Immobilien) finden sich Regelungen, in denen auch die Berufsgeheimnisträger unabhängig von ihrer Kenntnis zur Meldung verpflichtet sind. Nach Inkrafttreten der GwGMeldV-Immobilien hat die Zahl der Verdachtsmeldungen durch Notarinnen und Notare zugenommen. Dennoch ist es von zentraler Bedeutung, dass die Meldepflicht aus § 44 Abs. 1 GwG – unabhängig von der Meldepflicht der Notarinnen und Notare – keine Einschränkung für die Aufsichtsbehörden statuiert. Denn die GwGMeldV-Immobilien umfasst nur einen Ausschnitt der vorkommenden Sachverhalte, in denen Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche oder mit Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang

steht. Besonders ein Blick auf die Regelungen der Verordnung zu bestimmten Risikostaaten, den Beteiligten sowie zu Preis- sowie Zahlungsmodalitäten zeigt, dass viele geldwäscheverdachtsbegründende Sachverhalte von der Verordnung gerade nicht erfasst sind. Sie ist damit ein erster und richtiger, aber unvollständiger Schritt.

Ferner wird auch der Bereich der Gesellschaftsgründungen und –beteiligungen durch die Verordnung nicht erfasst. Dieser aber umfasste zwei Drittel aller durch die Task Force abgegebenen Meldungen. Dies wird durch die nach In-Kraft-Treten der GwGMeldV-Immobilien weiterhin hohe Zahl der Verdachtsmeldungen bestätigt, die der Präsident des Landgerichts Berlin als Aufsichtsbehörde an die FIU vorgenommen hat und bei denen Verdachtsmeldungen von Verpflichteten nicht erfolgt waren. Da die GwGMeldV-Immobilien bisher allein Sachverhalte nach § 1 Grunderwerbsteuergesetz erfasst, soll das Bundesministerium der Finanzen in die Lage versetzt werden, über den Erlass einer entsprechenden Verordnung auch gesellschaftsrechtliche Sachverhalte zu erfassen, bei denen der Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht.

Bezogen auf mögliche Bedenken, die im Hinblick auf die grundsätzliche Schweigepflicht der Notarinnen und Notaren (§ 18 Abs. 1 Bundesnotarordnung) bestehen, ist zu berücksichtigen, dass diese, anders als beispielsweise Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, nicht Parteivertreter sind, sondern vielmehr Inhaber eines öffentlichen Amtes. Insofern unterscheidet sich der Zweck des Verschwiegenheitsschutzes, was ebenfalls in der Begründung keine Berücksichtigung findet.